

die Erziehungspflichtigen ihrer Rechtspflicht bereits voll nachgekommen seien, wenn sie für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder sorgen. Ausgehend vom Grundrecht auf Bildung umfasse die Rechtspflicht der Eltern auch die Gewährleistung der in § 32 der Schulordnung enthaltenen Pflichten der Schüler im Sinne der Erziehung und Selbsterziehung.

Reserven zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit des Klassenleiters werden in der Verbesserung seiner konkreten berufsspezifischen Rechtskenntnisse und der Rechtsinformation gesehen. Anhand der in § 26 der Schulordnung fixierten Aufgabe des Klassenleiters, ein diszipliniertes und arbeitsfähiges Klassenkollektiv zu entwickeln und dabei mit pädagogisch-psychologischen Aufzeichnungen zu arbeiten, wies der Referent nach, welche Bedeutung eine vorbildliche Erfüllung der Normen des Bildungsrechts durch den Lehrer für die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Schüler hat.



Mitglieder der Forschungsgemeinschaft „Bildungsrecht“ während des Kolloquiums in Köthen
Foto: Manns, PHS Köthen

Ein Schüler, der seine Rechte und Pflichten vom Normativen her genau kennt, wird z. B. die in der Hausordnung enthaltenen Regeln und Gebote besser verstehen. In diesem Sinne wurde Rechtserziehung als Unterrichtsprinzip gefordert. Dabei spiele die Pflichterfüllung, ausgedrückt im Pflichtenleben, eine wichtige Rolle. Pflichtenleben sei erzieherisch organisierbar. Ausgangspunkt seien die Normen der Jugend- und Kinderorganisation sowie die Rechtsnormen, die die Schüler im täglichen Leben als Bestandteil der Allgemeinbildung brauchen. Diese Normen den Schülern in geeigneter Weise zu erschließen und ihre Kenntnisse auf diesem Gebiet stets aufs neue entwickeln zu helfen, sei ein bedeutender Faktor, Verhaltensweisen junger Menschen zu beeinflussen und ihre gesellschaftliche Aktivität zu fördern.

Der Referent ging sodann auf die familienrechtlichen Grundsätze über die elterliche Erziehung (§ 42 FGB), das Arbeitsrecht der Pädagogen und die zivilrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung und Wiedergutmachung von Schäden (§§ 348, 351) sowie auf die Bedeutung des Jugendgesetzes für die kommunistische Erziehung ein. Er hob die Notwendigkeit hervor, in der Rechtspropaganda, gleich wo sie erfolgt, die Einheitlichkeit unseres Rechts in allen seinen Zweigen deutlich zu machen und anhand ausgewählter Probleme Grundlagen, Funktionsweise und gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts praxisnah zu erläutern, um nicht zu einem formalen Rechtsverständnis zu kommen.

Zur Rechtserziehung gehöre sowohl die Vermittlung von Rechtskenntnissen als auch die Herausbildung der rechtlichen Überzeugung. Die Ausprägung einer beispielhaften Haltung zu den rechtlichen Normen als Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens müsse sinnvoll und konsequent in die Gesamterziehung der Persönlichkeit ein-

bezogen sein, wobei die aktive Mitwirkung bei der Rechtsverwirklichung einen wichtigen Platz einnehme.

Im zweiten Referat, das Prof. Dr. sc. W. Büchner-Uhder (Sektion Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität) hielt, wurde die aktive Rolle unseres sozialistischen Rechts bei der immer umfassenderen Ausgestaltung und Erweiterung der Garantien der Menschenrechte herausgearbeitet. Im einzelnen wurde dargelegt, wie sich die sozialen Werte der sozialistischen Gesellschaft, wie soziale Geborgenheit und Sicherheit, Zukunftsgewißheit und Menschenwürde, in unserem Recht widerspiegeln. Diese wesentliche Seite des sozialistischen Rechts müsse immer wieder in den Mittelpunkt der rechtspropagandistischen Arbeit gerückt werden.

In der anschließenden Diskussion vermittelten Pädagogen Erfahrungen für die Lösung praktischer Aufgaben der Rechtserziehung.

Dr. E Sonnenkalb (Zentralinstitut für Jugendforschung, Leipzig) arbeitete die besonderen Möglichkeiten zur Erziehung des Klassenbewußtseins und des Rechtsbewußtseins in den verschiedenen Phasen des pädagogischen Prozesses heraus.^{1 2}

Wie, ausgehend von der Komplexität der zu leitenden gesellschaftlichen Prozesse, die Rechtserziehung und Rechtspropaganda in den Organen der Volksbildung verstärkt wurde, legte der Kreisschulrat in Zeitz, Dr. H. O s i e w a c z,³ dar.

Dr. K. Fischer (Haus des Lehrers, Berlin) wies auf die Aufgabe hin, noch planmäßiger auch die technischen Kräfte an den Schulen in den Prozeß der Rechtserziehung einzubeziehen und dadurch die Praxiswirksamkeit des gesamten Schulkollektivs zu erhöhen.

Dr. K. Konecny (Pädagogische Hochschule „Clara Zetkin“, Leipzig) machte auf noch unzureichend genutzte Möglichkeiten der Rechtserziehung im Bildungs- und Erziehungsprozeß der Pädagogik-Studenten aufmerksam:

- Die Rechtsnormen, die das Studium und das Leben der Studenten direkt betreffen, sollten mit einer größeren rechtserzieherischen Wirksamkeit vermittelt werden;
- im marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium und in den verschiedensten Fachgebieten sollten rechtliche Probleme mehr Eingang finden;
- im außerunterrichtlichen Bereich sollten Lehrkräfte und FDJ gemeinsam mit Unterstützung der Mitglieder der Konfliktkommissionen, der Schöffen und Justitiare an den Hochschulen die Rechtspropaganda verstärken.

Als eine bedeutsame Aufgabe der Schule bei der kommunistischen Erziehung der Jugend kennzeichnete der Verfasser dieses Berichts in seinem Diskussionsbeitrag die rechtserzieherische Durchdringung der planmäßigen Elternversammlungen und Elternseminare. Die Vermittlung tieferer Einsichten in die rechtlichen Anforderungen an die Eltern selbst und ihre Kinder trage dazu bei, die Mitarbeit aller Eltern zu aktivieren und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule zu vertiefen. Die rechtspropagandistische Aufgabenstellung werde um so besser erfüllt, je mehr es verstanden wird, das Wesen, den Sinn der betreffenden rechtlichen Bestimmungen in das Bewußtsein der Eltern zu tragen, so daß der Kenntnisgewinn sie sicherer macht, woraus Geborgenheit und Identifikation mit unserem sozialistischen Staat erwachsen.

1 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 113 f.

2 Der Beitrag wird in einem der nächsten Hefte veröffentlicht.

3 Der Beitrag ist in diesem Heft veröffentlicht.